

Benutzung der Krananlage

Haftungsausschluss

Eine Haftung des Segelclub Walchensee (SCLW), gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Nutznießer während oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Krananlage durch ein Verhalten des SCLW oder seiner Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Kardinalpflichten sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des SCLW in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Benutzung durch Mitglieder des SCLW

1. Die Krananlage darf nur von Personen bedient werden, die Mitglied des SCLW sind und eine Unterweisung zur Bedienung der Krananlage erhalten. Unterweisungsbe-rechtigt sind die Beauftragten des SCLW.
2. Die Benutzung der Krananlage ist nur für Mitglieder des SCLW kostenlos, die vom SCLW einen Liegeplatz zugewiesen bekamen und dafür die jährliche Liegeplatzge-bühr bezahlt wurde. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Gebühr 25,00 Euro pro Vorgang (einmaliges Ein- und Auskranen).
3. Nach der Benutzung der Krananlage ist die Kette hochzuziehen, der Hauptschalter abzuschalten und der Kasten zur Kransteuerung abzuschließen.
4. Eine Weitergabe des Schlüssels für die Krananlage ist nicht erlaubt.

Benutzung durch Nicht-Mitglieder (Fremde)

1. Die Bedienung der Krananlage durch Fremde ist nicht gestattet. Ausschließlich zu-ständig dafür sind als Beauftragte des SCLW die Herren
Christian Thalmayer, Telefon 08858-327, eMail christian-thalmayer@t-online.de
Robert Hafner, Telefon 08825-451, eMail ferienwohnungen-hafner@t-online.de
2. Der Zeitpunkt zum Kranen eines Bootes ist mit dem Beauftragten zu vereinbaren. Vor dem Kranen muss vom Auftraggeber bzw. Bootsbesitzer die Erklärung zum Haftungsausschluss unterzeichnet werden.
3. Die Gebühr für die Benutzung der Krananlage beträgt 55,00 Euro pro Vorgang (ein-maliges Ein- und Auskranen). Gegebenenfalls kann auch eine Anfahrtspauschale be-rechnet werden. Auskünfte darüber erteilen die Beauftragten.
4. Für Teilnehmer an Regatten, die ordnungsgemäß gemeldet haben, ist die Benut-zung der Krananlage mit der Zahlung des Meldegeldes abgegolten.

Stand: November 2006